

**DIE PRÄSIDENTIN  
DES GEMEINSAMEN PRÜFUNGSAMTS**  
der Länder Freie Hansestadt Bremen, Freie und Hansestadt Hamburg und Schleswig-Holstein  
**FÜR DIE ZWEITE STAATSPRÜFUNG FÜR JURISTEN**

**Hilfsmittelverfügung**  
vom 12. März 2012

Für die Benutzung von Hilfsmitteln bei den Aufsichtsarbeiten und in der mündlichen Prüfung wird **mit Wirkung vom 1. Juni 2012** folgende Regelung getroffen (§§ 8 Abs. 4, 16 Abs. 4 Satz 6 Länderübereinkunft):

Bei der Anfertigung der **Aufsichtsarbeiten**, der **Vorbereitung auf den Aktenvortrag** und der **mündlichen Prüfung** dürfen folgende Gesetzessammlungen (Loseblattsammlungen, keine gebundenen Ausgaben) benutzt werden:

- **Schönfelder**, Deutsche Gesetze
- **Sartorius I**, Verfassungs- und Verwaltungsgesetze

Bei der Anfertigung der **Aufsichtsarbeiten** dürfen folgende **Kommentare** benutzt werden:

- **Palandt**, Bürgerliches Gesetzbuch
- **Thomas/Putzo**, Zivilprozessordnung
- **Fischer**, Strafgesetzbuch
- **Meyer-Goßner**, Strafprozessordnung
- **Kopp/Ramsauer**, Verwaltungsverfahrensgesetz
- **Kopp/Schenke**, Verwaltungsgerichtsordnung

Bei der **Vorbereitung des Aktenvortrages** für die mündliche Prüfung dürfen – je nach Schwerpunktbereich – folgende **Kommentare** bzw. Gesetzestexte benutzt werden:

<b>Zivilrechtspflege</b>	<b>Palandt</b> , Bürgerliches Gesetzbuch, <b>Thomas/Putzo</b> , Zivilprozessordnung
<b>Familie</b>	<b>Palandt</b> , Bürgerliches Gesetzbuch <b>Thomas/Putzo</b> , Zivilprozessordnung
<b>Wirtschaft</b>	<b>Palandt</b> , Bürgerliches Gesetzbuch <b>Thomas/Putzo</b> , Zivilprozessordnung <b>Baumbach/Hopt</b> , Handelsgesetzbuch
<b>Arbeit und Soziales</b>	<b>Arbeitsrecht</b> , dtv-Texte <b>Palandt</b> , Bürgerliches Gesetzbuch <b>Thomas/Putzo</b> , Zivilprozessordnung <b>Kopp/Ramsauer</b> , Verwaltungsverfahrensgesetz <b>Kopp/Schenke</b> , Verwaltungsgerichtsordnung
<b>Strafrechtspflege</b>	<b>Fischer</b> , Strafgesetzbuch <b>Meyer-Goßner</b> , Strafprozessordnung <b>Palandt</b> , Bürgerliches Gesetzbuch
<b>Staat und Verwaltung</b>	<b>Kopp/Ramsauer</b> , Verwaltungsverfahrensgesetz <b>Kopp/Schenke</b> , Verwaltungsgerichtsordnung
<b>Steuern</b>	<b>Kopp/Ramsauer</b> , Verwaltungsverfahrensgesetz <b>Kopp/Schenke</b> , Verwaltungsgerichtsordnung <b>Gräber</b> , Finanzgerichtsordnung <b>Klein</b> , Abgabenordnung <b>Beck'sche Textausgaben</b> , Aktuelle Steuertexte

Die Hilfsmittel sind von den Referendarinnen und Referendaren an jedem Klausurtag bzw. dem Tag der mündlichen Prüfung **mitzubringen**.

Die **Kommentare** sind möglichst in der neuesten Auflage mitzubringen.

Hinsichtlich der **Loseblattsammlungen** gilt, dass Ergänzungslieferungen, die später als zwei Monate vor dem ersten Klausurtag erscheinen (im Buchhandel erhältlich sind), nicht mehr einzusortieren sind.

Die Gesetzessammlungen dürfen auch in der mündlichen Prüfung den Stand aufweisen, den sie bereits bei der Anfertigung der Aufsichtsarbeiten hatten. Ergänzungslieferungen, die nach der Anfertigung der Aufsichtsarbeiten erscheinen, müssen deshalb zur mündlichen Prüfung nicht einsortiert werden.

In den Schwerpunkten „**Arbeit und Soziales**“ und im „**Steuerrecht**“ sind die Beck'schen Textausgaben in den Jahresauflagen mitzubringen, die dem Jahr der schriftlichen Prüfung entsprechen (z.B. Aufsichtsarbeiten im Jahr 2012 - Aktuelle Steuertexte 2012, auch dann, wenn die mündliche Prüfung erst im Januar 2013 stattfindet).

Die zugelassenen Hilfsmittel dürfen **keine Beilagen** enthalten. Dazu zählen insbesondere: eingeklebte oder eingelegte Aufbauschemata, Formulare, kleinkopierte Kurzkomentare oder Blätter gleich welchen Inhalts.

**Eintragungen** in die Gesetzessammlungen und Kommentare sind **grundsätzlich unzulässig!**

**Nur in den Gesetzessammlungen** werden nicht beanstandet **Paragrafenhinweise**, die im sachlichen Zusammenhang mit der jeweiligen Gesetzesstelle stehen, sowie **Unterstreichungen** und **Hervorhebungen** durch **einen** Farb- oder Leuchtstift, die kein System zur Kommentierung beinhalten.

#### a) Paragrafenhinweise

Ein Paragrafenhinweis besteht aus einem Paragrafenzeichen, einer Zahl (ggf. mit Untergliederungen (wie Absatz oder Ziffer) sowie der Gesetzesbezeichnung. Als Beispiele seien angeführt: §§ 812 Absatz 1 Satz 1 2. Alternative BGB, 489 Abs. 1 Nr. 1 letzter Halbsatz BGB. Auch auf einen Anhang darf verwiesen werden wie z.B. Nr. 37 Anhang LBO.

Paragrafenketten (z.B. §§ 989, 990 BGB; §§ 437 Nr. 2, 323, 326 Abs. 5, 346 Abs. 1 BGB; §§ 253, 255, 250, 251 StGB) sind zulässig.

Paragrafenfolgen können wie folgt dargestellt werden:  
§§ 398 - 413 BGB oder §§ 398 ff. BGB.

Auch Paragrafenhinweise, die auf ein anderes Gesetz verweisen, sind zulässig (z.B. § 24 a StVG neben § 316 StGB).

#### Wörter, Abkürzungen oder Zeichen dürfen nicht eingetragen sein.

Dies bedeutet, dass **beispielsweise** „+“, „-“, „(“, „!“, „?“, „→“, „=“, „[]“, „<>“, „&“, „~“, „∞“, „i. V. m.“, „analog“, „RFV“, „RGV“, „EQ“ oder Durchstreichungen unzulässig sind. Auch radierte Wörter oder Zeichen sind unzulässig, wenn sie trotz der Radierung noch zu erkennen sind. Ebenso sind Verweise auf **Kommentare** unzulässig (etwa „TP 3“ für Thomas/Putzo Rdnr. 3).

Die eingetragenen Paragrafenhinweise oder Paragrafenketten müssen in **sachlichem Zusammenhang** mit der jeweiligen Gesetzesstelle stehen. Dies ist insbesondere dann nicht der Fall, wenn der eingetragene Paragrafenhinweis oder die Paragrafenkette als Codierung verwendet wird. Nicht in sachlichem Zusammenhang stünde zum Beispiel die Eintragung von § 1 BGB neben Normen, die einen Rechtsfolgenverweis enthalten und von § 2 BGB neben Rechtsgrundverweisungen.

#### b) Unterstreichungen, Hervorhebungen

Unterstreichungen und Hervorhebungen können durch Stifte jeder Art (Buntstifte, Textmarker, Filzstifte, Bleistifte, Kugelschreiber, Füllfederhalter u.ä.) erfolgen, soweit sie **durchgehend einfarbig** und in der allgemein üblichen, durchgezogenen **Linienform** vorgenommen worden sind. Auch Hervorhebungen sind nur beanstandungsfrei, wenn sie durchgehend einfarbig erfolgt sind.

Die Unterstreichungen bzw. Hervorhebungen dürfen kein System zur Kommentierung beinhalten. Sie bilden dann ein unzulässiges System zur Kommentierung des Gesetzes, wenn ihnen über die Funktion als reine Hervorhebung und Lesehilfe hinaus durch systematische Verwendung ein erläuternder Informationsgehalt beigelegt ist (etwa Mehrfachunterstreichungen [z.B. Ermächtigungsgrundlagen im öffentlichen Recht doppelt unterstrichen, Vorschriften, die die formelle Rechtmäßigkeit betreffen, dreifach unterstrichen], Hervorhebung einzelner Buchstaben, so dass diese ein Wort oder eine Codierung ergeben).

### c) Register

Lediglich der Beginn eines Gesetzes darf durch ein Register oder eine Registerecke gekennzeichnet werden.

**Technische Hilfsmittel** (Rechner, Organizer, PDA u.ä. Speichermedien) sowie Geräte zur mobilen Kommunikation, insbesondere Mobiltelefone, sind nicht zugelassen. Werden diese am zugewiesenen Arbeitsplatz mitgeführt, gilt dies als Täuschungsversuch.

Ein **Verstoß** gegen diese Bestimmungen gilt ebenso wie die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel als Täuschungsversuch (§ 21 Abs. 2 Länderübereinkunft). Die Einhaltung dieser Bestimmungen wird durch die Mitarbeiter des Gemeinsamen Prüfungsamts und die Aufsichtführenden überwacht.

Bereits das **Mitbringen nicht zugelassener Hilfsmittel** gilt unabhängig von einer Verwendungsabsicht als Täuschungsversuch (§ 21 Abs. 2 Satz 2 Länderübereinkunft). Wird ein unzulässiges Hilfsmittel darüber hinaus auch benutzt, so stellt dies in der Regel einen schweren Fall dar.

Nach Feststellung eines Täuschungsversuchs in einer **Aufsichtsarbeit** wird die betroffene Klausur in jedem Fall mit „ungenügend“ bewertet. Diese Bewertung mit „ungenügend“ bleibt auch dann bestehen, wenn ein Kandidat die Prüfung noch während der Anfertigung der (übrigen) Aufsichtsarbeiten wegen Krankheit oder aus einem anderen wichtigen Grund **unterbricht**.

Nach Feststellung eines Täuschungsversuchs in der **mündlichen Prüfung** – im Regelfall bei der Vorbereitung auf den Kurzvortrag – wird der Kurzvortrag in jedem Fall mit „ungenügend“ bewertet. Diese Bewertung mit „ungenügend“ bleibt auch dann bestehen, wenn ein Kandidat die mündliche Prüfung im weiteren Verlauf wegen Krankheit oder aus einem anderen wichtigen Grund **unterbricht**.

Eine vorherige **Prüfung der Gesetzestexte** auf Vereinbarkeit mit dieser Verfügung durch das Gemeinsame Prüfungsamt, seine Außenstellen sowie durch die Aufsichtführenden findet nicht statt. Entsprechend wird gebeten, von schriftlichen oder telefonischen Anfragen zur Hilfsmittelverfügung abzusehen.

Andreß